



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung



**TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT**
KIEL – 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Landeshaus
24105 Kiel

Die Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2080

25. Februar 2019

**Gesetzentwurf der Volksinitiative zum Schutz des Wassers zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes,
hier: Schriftliche Anhörung durch den Innen- und Rechtsausschuss des Landtags**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Innen- und Rechtsausschuss des Landtags hat beschlossen, zum o. g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung einzuholen. Dem komme ich hiermit gerne nach.

I. Vorbemerkung

Der Entwurf der Gesamtnovellierung des LWG soll in Kürze im Kabinett beschlossen und anschließend an den Landtag zur weiteren Beratung übersandt werden. Im Zuge der Gesamtnovellierung wird das bestehende LWG, dessen Änderung die Volksinitiative begehrt, in der bestehenden Fassung gänzlich aufgehoben
Die Vorschläge der Volksinitiative sind im Gesetzentwurf bisher nicht berücksichtigt.

II. Bewertung der Vorschläge

Zu Nr. 1 (Neufassung § 1 Abs. 1 LWG)

Das nach dem Willen der Volksinitiative besser zu schützende Tiefengrundwasser (das im Horizont der Kohlenwasserstoffförderung befindliche Grundwasser, also auch sog. Lagerstättenwasser) unterfällt nach Auffassung des MELUND und der Mehrheitsmeinung im wasserrechtlichen Schrifttum ohnehin dem Grundwasserbegriff des § 2 Abs. 1 Nr. 3 WHG, auf den § 1 LWG Bezug nimmt (*geänderte §§-Reihung im neuen WHG beachten – das LWG verweist hier noch auf die alte Fassung*). Ebenso sieht es das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags, Umdruck 19/1360, S. 23.

Die Regelung wird daher nicht als erforderlich angesehen.

Es ist auch fraglich, ob die Regelung weiterhilft. Denn der Rückgriff auf den Gehalt von löslichen Bestandteilen bedeutet nicht zwingend, dass Tiefengrundwasser von der Definition umfasst ist, da Tiefengrundwasser nicht anhand des Gehalts löslicher Bestandteile definiert wird.

Letztlich erscheint auch der gedankliche Ansatz ungewöhnlich, durch ein Landesgesetz abweichend vom Bundesrecht zu definieren, was Grundwasser ist.

Aufgrund der o.g. Auffassung hätte dies aber keine praktischen Auswirkungen.

Zu Nr. 2. - 4. (Einfügung § 7 Abs. 2 bis 4 LWG neu)

Die Vorschläge zur Änderung des § 7 LWG sind rechtlich zulässig, insbesondere besteht eine landesrechtliche Gesetzgebungskompetenz (s. § 49 Abs. 4 WHG), ebenso: Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags, Umdruck 19/1360, S. 30.

Der Hinweis in der Begründung der Volksinitiative, entsprechende Regelungen würden im LWG fehlen, ist irreführend. Es ist nicht isoliert das LWG zu betrachten. Die von der Volksinitiative vorgeschlagenen Regelungen sind teilweise im WHG enthalten, teilweise Bestandteil allgemeiner wasserrechtlicher Normen oder Grundsätze. Beides bedarf an sich keiner weiteren Spezifizierung. Das gilt beispielsweise für die Geltung des Besorgnisgrundsatzes, für generell bestehende Überwachungs- und Anordnungsmöglichkeiten der Wasserbehörden (s. §§ 83, 110 LWG, §§ 48, 49, 100 Abs. 1 WHG) und für Verantwortlichkeiten von Schadensverursachungen (§ 90 WHG, allg. Grundsätze der Störerverantwortlichkeit).

Die Unterscheide insbesondere zum geltenden § 49 WHG liegen in rechtlichen Feinheiten begründet:

- § 7 Abs. 2 und 3 LWG-E stellt erweiternd klar, dass nicht nur *qualitative* Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst werden, die durch § 49 Abs. 3 WHG i. V. m. §

3 Nr. 9 WHG bereits nach geltendem Recht ausdrücklich geregelt sind, sondern auch *quantitative* Auswirkungen, die bisher nicht ausdrücklich von § 49 erfasst werden sondern denen im Wege der allgemeinen wasserrechtlichen Gefahrenabwehr zu begegnen wäre.

- § 7 Abs. 3 Satz 1 LWG-E enthält eine Anordnungsbefugnis zur Einstellung von Arbeiten. Eine solche ist bereits in § 49 Abs. 3 WHG enthalten. Darüber hinaus benennt Satz 2 ausdrücklich die *Wiederherstellungsoption*, während diese nach § 49 Abs. 3 WHG nur mittelbar über den Auftrag an die Behörde, die „Beseitigung der Erschließung anzuordnen“ erfasst wird. Allerdings besteht nach § 7 Abs. 3 LWG-E ein Ermessen der Wasserbehörde, ob sie die Wiederherstellung anordnet. § 49 regelt verpflichtend, dass die Behörde die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen hat (insoweit allerdings wiederum Spielraum bzgl. der Wahl der Maßnahmen). In § 7 Abs. 3 LWG-E werden wiederum die quantitativen Auswirkungen ausdrücklich benannt.
- § 7 Abs. 4 LWG-E: Die Mitteilungspflicht über unbeabsichtigte Aufschlüsse regelt bereits § 49 Abs. 2 WHG und in Bezug auf Fracking auch ausführlich § 13b WHG. Die Vorgabe, die Arbeit einzustellen, ergibt sich nach § 7 Abs. 4 LWG-E unmittelbar aus dem Gesetz; in § 49 Abs. 3 WHG ist eine wasserbehördliche Anordnung erforderlich.

Die bestehenden rechtlichen Regelungen haben sich im wasserwirtschaftlichen Vollzug bisher nicht als defizitär erwiesen. Die dargestellten Unterschiede dürften für den praktischen Vollzug der Wasserbehörden nach derzeitiger Einschätzung keinen bedeutsamen Unterschied bewirken.

Zu Art. 2: Änderung des § 88a LVwG

Die Ressortzuständigkeit für das LVwG liegt beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration. Dieses hat uns mitgeteilt, an der kritischen Einschätzung festzuhalten, die im Beratungsgespräch gegenüber der Volksinitiative mitgeteilt wurde (s. Schreiben des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten an den Präsidenten des Landtags vom 17. Januar 2017, dortige Anlage 2).

Ergänzend erläutert das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

„Diese Auffassung wird zusätzlich getragen durch einen systematischen Vergleich zwischen Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG-Bund) und dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG). Sowohl § 1 IFG-Bund als auch § 29 VwVfG gewähren grundsätzlich Zugang zu amtlichen Informationen, die erste Vorschrift jedem Bürger, die zweite Vorschrift nur Beteiligten an Verwaltungsverfahren vor Bundesbehörden. Von unterschiedlicher Qualität sind die Möglichkeiten der Verwahrung des Informationszugangs: Während Verwaltungsverfahrensbeteiligten der Informationszugang, das heißt die Akteneinsicht, nur unter erschwerten Voraussetzungen versagt werden kann, selbst wenn dabei Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter betroffen sind (§ 30 VwVfG), ist die nach dem IFG-Bund gegenüber Antragsstellern nach § 1 IFG-Bund grundsätzlich unter verein-

fachten Voraussetzungen möglich (vgl. Debus in Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 22. Edition Stand 01.11.2018).

Es handelt sich um unterschiedliche Interessenlagen und grundsätzlich unterschiedliche Abwägungen. Eine Gleichbehandlung ist nicht geboten. Dies gilt auch für die entsprechenden Schleswig-Holsteinischen Landesgesetze, das LVwG und das IFG-SH. Daran ändert auch die Verfassungsbestimmung des Art. 53 LV nichts, die einen grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Informationen gebietet, doch die konkrete Ausgestaltung dem Gesetzgeber überlässt. Diese hat unter verfassungsmäßiger Abwägung der betroffenen Rechtsgüter, namentlich des Rechtsstaatsprinzips und der Rechtspositionen der Betroffenen zu erfolgen.“

Abschließend sei für den Fall der Übernahme der Regelungen darauf hingewiesen, dass der Klammerzusatz zur Überschrift „(abweichend von den §§ 8, 9 und 12 WHG, zu § 49 Abs. 1 Satz 1)“ im Rahmen einer redaktionellen Anpassung ersetzt werden sollte durch die Angabe „(zu § 49 WHG)“. Denn es erfolgen keine Abweichungen zu den §§ 8, 9 und 12 WHG. Ob diese überhaupt zulässig wären, ist zumindest umstritten. Es erfolgen lediglich in Anwendung der Ermächtigung aus § 49 Abs. 4 WHG Ergänzungen zu § 49 WHG.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Erdmann